

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 15/94

vom 28. Oktober 1994

zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 zur Änderung des Protokolls 47 und bestimmter Anhänge des EWR-Abkommens⁽¹⁾ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 41/94 der Kommission vom 11. Januar 1994 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XV unter Nummer 12.C (Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates) folgendes hinzugefügt :

„ geändert durch :

— 394 R 0041 : Verordnung (EG) Nr. 41/94 der Kommission vom 11. Januar 1994 (Abl. Nr. L 8 vom 12. 1. 1994, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 41/94 in finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beige-fügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. Oktober 1994.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

H. HAFSTEIN

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1994, S. 1.

⁽²⁾ Abl. Nr. L 8 vom 12. 1. 1994, S. 1.